

Stand: 20.04.2020

## Re-Start des Deutschlandtourismus

### Perspektiven für einen bundesweit einheitlichen Neustart

Der Deutsche Tourismusverband sieht den Neustart des Deutschlandtourismus als einen zielgerichteten und gleichzeitig flexiblen Prozess. Der Neustart des Deutschlandtourismus bedarf einer bundespolitischen Steuerung. Notwendig ist die **Einrichtung einer Taskforce auf Bundesebene** in Zusammenarbeit mit den Ländern und den Spitzenverbänden des Tourismus. Ziel muss es sein, zur Stärke des Deutschlandtourismus zurückzukehren. **Dieses Perspektivpapier hat einen offenen Charakter, wird laufend fortgeschrieben und um weitere Phasen der Öffnung ergänzt.**

Der Ausstieg aus dem derzeitigen Corona-Lockdown muss schrittweise und kontrolliert erfolgen. Bei der Erstellung eines geeigneten Phasen- und Aktionsplans für die Öffnung des Deutschlandtourismus haben der **Schutz der Gesellschaft und die Gesundheit** oberste Priorität, insbesondere der Risikogruppen mit rund 20 Mio. Menschen. Deshalb werden nur Maßnahmen vorgeschlagen, deren Einhaltung auch sichergestellt werden kann.

Bei der Erarbeitung geeigneter Kriterien und Verfahren für die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen sind die **Belange des Deutschlandtourismus** mit rund 3 Mio. Beschäftigten im Besonderen zu beachten. Gleichzeitig gilt es, die **Bewegungsfreiheit der Bevölkerung** – unter Berücksichtigung von notwendigen Auflagen für die Sicherheit und Gesundheit – wiederherzustellen.

## Grundsätzliche Annahmen

Für die Wahrnehmung touristischer Angebote gelten bzgl. der Gruppengröße die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI), die die mögliche Personenanzahl bzw. Anzahl der Personen eines Hausstandes definieren.

Die Nutzung der nachfolgend beschriebenen touristischen Angebote ist in der ersten Phase ...

[Streitig]

Vorschlag 1: ...im jeweiligen Bundesland möglich. Benachbarte Bundesländer – insbesondere Stadtstaaten und Nachbarbundesländer – können sich auf länderübergreifende Sonderregelungen verständigen.

Vorschlag 2: ...in einem Umkreis von 150 km vom eigenen Wohnort möglich (d.h. auch länderübergreifend).

Vorschlag 3: ...im gesamten Bundesgebiet möglich.

Bei allen touristischen Angeboten, die in der ersten Phase öffnen, gelten folgende bundesweit einheitlichen Grundsätze:

1. **Erarbeitung eines Schutz- und Hygieneplans durch den Betreiber**, der bei Bedarf der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden kann (z.B. Reinigungsplan mit regelmäßiger Reinigung und Desinfektion von Oberflächen nach RKI-Standards, Aufstellen von Desinfektionsmittelpendern, Verpflichtung zur regelmäßigen Handdesinfektion des Personals, regelmäßige Desinfektion der Sanitärbereiche etc.).

2. **Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m** zwischen Gästen, zwischen Gästen und Personal, zwischen Gästen und einheimischer Bevölkerung. Durch geeignete Maßnahmen wie Markierungen, Hinweisschilder, Durchsagen wird sichergestellt, dass in der Öffentlichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird.
3. **Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz** in der Öffentlichkeit durch Kunden, insbesondere wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (z.B. ÖPNV) sowie Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz durch das Personal in Dienstleistungsbereichen mit direktem Körperkontakt wie z.B. Friseursalons, Kosmetikstudios. Darüber hinaus werden bei einem direkten, nicht-vermeidbaren Kontakt Schutzvorrichtungen wie Mund-Nasen-Schutz bei Personal und Gästen empfohlen sowie Schutzschilder/Plexiglaswände speziell im Kassenbereich verwendet. Ein entsprechender Mund-Nasen-Schutz sollte möglichst von den Anbietern zur Verfügung gestellt werden.
4. **Besucher- und Kundenlenkung** durch eine Anpassung von Öffnungszeiten und Öffnungsmodalitäten, wie z.B. Terminvergabe in Restaurants, Mindestabstand zwischen den Tischen. Durch geeignete Maßnahmen wie Einlasskontrollen wird sichergestellt, dass die Zahl der Personen, die gleichzeitig in Ladenflächen bzw. Gemeinschaftsbereichen anwesend ist, überwacht wird. Das gilt insbesondere für touristische Hotspots. Bei der Begrenzung der anwesenden Personen in Räumen bzw. pro Fläche erfolgt eine Orientierung an den gegenwärtigen Einschränkungen für den Einzelhandel. Für die Steuerung des Zutritts können auch intelligente Ticket- und Reservierungssysteme eingesetzt werden.

**Nachfolgend wird die erste Phase der Lockerung für den Deutschlandtourismus entlang der touristischen Reisekette beschrieben.**

## Mobilität

Durch die **Nutzung des eigenen PKWs oder Reisemobil** ist eine autarke Anreise möglich. Da im Rahmen des Kontaktverbotes auch die gültigen Abstandsregeln im Auto und Reisemobil Bestand haben und der Mindestabstand von 1,5 Metern praktisch nicht eingehalten werden kann, sollten weiterhin nur Personen desselben Hausstands gemeinsam im PKW oder Reisemobil reisen.

**(Hinweis: Abschnitt befindet sich in Abstimmung mit DB)** Bei einer **Anreise mit dem Schienenpersonenverkehr** werden in allen Fern- und Nahverkehrszügen sowie Bahnhöfen die allgemeinen Hygiene-Empfehlungen, die das RKI herausgegeben hat, eingehalten. Neben der Abstandspflicht sollte das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend angeordnet werden. Durch eine Sitzplatzreservierungspflicht im Fernverkehr kann der Gast seinen zugewiesenen Platz gezielt und ohne unnötige Wegestrecken aufsuchen. Kontakte mit anderen Fahrgästen werden auf ein Minimum reduziert. Durch die Sitzplatzvergabe wird der Mindestabstand seitens Verkehrsunternehmen ebenfalls sichergestellt. Der Ticketverkauf ist kontaktlos und bevorzugt online vorzunehmen. Die Ticketkontrolle – soweit notwendig – ist derzeit nur auf Sicht mit dem nötigen Abstand durchzuführen. Das gastronomische Angebot bleibt eingeschränkt und es werden ausschließlich Speisen und Getränke in Einwegverpackungen angeboten.

Bei einer **Anreise mit dem Fernbuslinienverkehr** sind, analog zum ÖPNV, die Hygieneregeln besonders strikt einzuhalten und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist verpflichtend anzuordnen. Neben einer Reservierungspflicht und dem Kauf eines Onlinetickets sollte mindestens neben jedem Fahrgast ein freier Platz garantiert sein. Die Ticketkontrolle erfolgt kontaktlos. Der Ein- und Ausstieg erfolgt über definierte und dafür ausschließlich vorgesehene Türen.

Wie im ÖPNV gelten auch im **Linienverkehr der Schiffsverbindungen** die Hygieneregeln des RKI. Durch eine Reduzierung der Beförderungshöchstgrenzen auf 50 bis 60% der zugelassenen Fahrgastkapazität wird ein Mindestabstand sichergestellt. Zwischen besetzten Sitzplätzen wird stets ein Sitzplatz freigelassen. Ein Mund-

Nasen-Schutz ist verpflichtend mitzuführen und dann einzusetzen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Der Ticketverkauf ist kontaktlos und bevorzugt online vorzunehmen, um den Zulauf zu steuern.

Bei der **Mobilität vor Ort**, z.B. bei Fahrten mit dem ÖPNV oder der Ausflugsschiffahrt sind – wie im Alltagsverkehr – die bekannten Hygieneregeln besonders strikt einzuhalten. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sollte darüber hinaus verpflichtend angeordnet werden. Im Gegensatz zum Alltagsverkehr können Gäste den ÖPNV außerhalb der üblichen Stoßzeiten nutzen, da sie im hohen Maße flexibel in ihrer Tagesplanung sind. Die touristische Mobilität vor Ort ist aber darüber hinaus geprägt von einer hohen Fahrradnutzung bzw. Wege zu Fuß. Verleihangebote, z.B. Radverleih, dürfen unter Einhaltung des Hygiene-Empfehlungen des RKI öffnen.

## Beherbergung

**Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Ferienzimmer** dürfen für touristische Übernachtungen geöffnet werden. Diese Beherbergungsbetriebe ermöglichen eine autarke Nutzung mit Selbstversorgung. Dazu gehören auch **Zweitwohnungen**.

**Hotelbetriebe** dürfen für touristische Übernachtungen geöffnet werden. Check-in/-out Bereiche bedürfen der besonderen Begrenzung und Abstandshaltung. Hotelbetriebe ergänzen außerdem ihren Schutz- und Hygieneplan um spezifische Regelungen für Gemeinschaftsbereiche wie Frühstücksräume.

**Campingplätze** dürfen für touristische Übernachtungen in Caravan, im Reisemobil oder in festen Mietunterkünften geöffnet werden. Voraussetzung ist eine autarke Nutzung mit eigenen Wohn-, Koch-, Sanitär- und Schlafmöglichkeiten. Die Campingplatzverordnungen in den Ländern regeln darüber hinaus ausreichende Abstände zwischen den auf den Parzellen bzw. Standplätzen befindlichen Freizeitfahrzeugen. Kontakt-reduzierende Maßnahmen können auf den Plätzen kontrolliert umgesetzt werden. Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. auf dem Campingplatz ist ebenfalls möglich. Auch **Reisemobilstellplätze** dürfen geöffnet werden.

Für die private **Nutzung von Sportbooten und Übernachtung auf Hausbooten** werden die Sportboothäfen geöffnet. Eine ausreichende Ver- und Entsorgung ist in den Häfen gewährleistet. In den Sportboothäfen kann aufgrund der Gestaltung eine erforderliche Mindestabstandsregelung von 1,5 m gewahrt bleiben. Zudem sollten Boote auch an Gäste vermietet und von diesen gefahren werden dürfen.

**Alle weiteren Übernachtungsformen**, wie z.B. Jugendherbergen, Urlaub auf dem Bauernhof usw., die diesen Standards entsprechen, dürfen ebenfalls geöffnet werden.

Beherbergungsbetriebe können aufgrund der bereits bestehenden Pflicht für den Gast, einen **Meldeschein** auszufüllen, mögliche Infektionsketten nachvollziehbar darstellen.

## Gastronomie

Unter Berücksichtigung geltender Schutz- und Hygienebestimmungen sowie Abstandsregelungen (min. 1,5 Meter pro Tisch) dürfen **gastronomische Angebote im Außenbereich** geöffnet werden, wenn diese eine Fläche von 800 qm nicht überschreiten.

Im Innenbereich sind in der ersten Phase sind nur **Abhol- und Liefersdienste** der Gastronomie zulässig. Der Verzehr in der gastronomischen Einrichtung und in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung ist untersagt. Hausgästen können gastronomische Leistungen in der ersten Phase als Lieferung im Zimmerservice oder

in Form eines zeitlich gestaffelten und räumlich entzerrten Sitzplatzangebotes in Bedienform angeboten werden. Auf Buffetangebote ist vorübergehend zu verzichten.

Die Gastronomie stellt sich durch geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (z.B. Reduzierung und Aufstellung der Tische) auf eine **Öffnung der Innenbereiche in der zweiten Phase** ein. Einrichtungen, die den Mindestabstand nicht sicherstellen können (z.B. Clubs, Diskotheken, Bars) bleiben zunächst geschlossen.

## Freizeit & Veranstaltungen

Sport und Bewegung an der frischen Luft ist möglich, solange die grundsätzlichen Annahmen zum Teilnehmerkreis, zur Vermeidung von Gruppenbildung sowie zu Abstands- und Hygienemaßnahmen Berücksichtigung finden. Demzufolge sollten alle **Einrichtungen im Freien öffnen können, die für ihr Aktiv-, Individualsport- und Freizeitangebot** ein geeignetes Schutz- und Hygienekonzept sowie Zulassungsbeschränkungen vorweisen können. Das gilt auch für **botanische / zoologische Parks und Gärten sowie Freizeitparks**. Dabei müssen jedoch Bereiche, bei denen die Einhaltung der Schutzbestimmungen nicht hinreichend möglich ist (z.B. Spielflächen), gesperrt werden. Einrichtungen, die Aktiv-, Sport-, Freizeitangebote im Innenbereich bereitstellen, bereiten sich durch geeignete Vorkehrungen auf eine Öffnung in der zweiten Phase vor. Das gilt auch für Wellness- und gesundheitstouristische Angebote.

Unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen können auch **Kultureinrichtungen**, in denen sich nur eine begrenzte Anzahl von Personen pro Raum bewegen, wieder öffnen. Dies trifft insbesondere auf Museen und Ausstellungshäuser zu, die bereits über ein geeignetes Ticketsystem und entsprechend geschultes Personal verfügen. Aufführungshäuser, die den Mindestabstand nicht sicherstellen können (z.B. Opern- und Konzerthäuser, Theater, Kinos) bleiben zunächst geschlossen. Veranstaltungen bleiben weiter untersagt.

**Gästeführungen** können stattfinden, wenn die Gruppengröße begrenzt wird und mit dem Einsatz technischer Systeme ein ausreichender Abstand der Personen untereinander gewährleistet ist.

Für die Durchführung von **privaten und geschäftlichen Veranstaltungen** ist ein spezielles Schutz- und Hygienekonzept zu erarbeiten. Hier besteht die Herausforderung darin, die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands dauerhaft sicherzustellen. Aus diesem Grund wird die Durchführung erst in einer späteren Phase empfohlen.

## Steuerung & Information

**Destinationsmanagementorganisationen** auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene haben eine bedeutende Funktion für das Management des Neustarts der touristischen Aktivitäten in ihrer Region. Zu ihren Aufgaben gehören bspw. die Steuerung von Besucherflüssen und die Information aller beteiligten Akteure (Gäste, Anbieter, Einwohner, Politik und Verwaltung).

**Touristinformationen und vergleichbare Einrichtungen** dürfen unter Berücksichtigung grundsätzlicher Annahmen (wie bisher) geöffnet sein. Sie nehmen in der schrittweisen Öffnung touristischer Angebote eine zentrale Rolle wahr, da sie einen **aktuellen Überblick über verfügbare Angebote** für Gäste bereithalten. Außerdem informieren sie sowohl Gäste als auch touristische Anbieter über **notwendige Schutz- und Hygienemaßnahmen**. Hierfür werden landesweit einheitliche Informations- und Vermittlungsgrundlagen bereitgestellt. Zusätzlich können auch digitale Informationsangebote wie Apps oder Informationsstelen genutzt werden.

## Ausblick

Die hier beschriebene erste Phase stellt eine **Testphase** dar: Sollten die vorgenommenen Lockerungen nicht zu einer signifikant negativen Veränderung beitragen, werden im nächsten Schritt (zweite Phase) weitere touristische Angebote zugelassen. Dies erfolgt in einem 14-tägigen Rhythmus, in dem Maßnahmen gelockert, deren Auswirkungen bewertet und die nächsten Schritte abgeleitet werden. So könnten bspw. die Pfingstferien dazu dienen, ein Monitoring für die erste Phase der Lockerung im Deutschlandtourismus zu entwickeln und daraus Empfehlungen und Perspektiven für das weitere Vorgehen speziell für die Sommerferien abzuleiten.

Um die touristischen Leistungsträger mit **konkreten Handlungsempfehlungen** zu unterstützen sollen in einem nächsten Schritt ergänzende Checklisten zur Umsetzung der Maßnahmen (u.a. Erstellung Schutz- und Hygieneplan, Einhaltung von Abständen, Besucher- und Kundenlenkung) erstellt werden.